



An die
 Parlamentsdirektion
 L1.3 – Ausschussbetreuung NR

Parlament
 1017 Wien

Wien, am 09.11.2016

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom
 06.10.2016

Unsere Geschäftszahl
 BMLFUW-LE.4.2.6/0169-RD
 3/2016

Sachbearbeiter(in)/Klappe
 Maria Hausknecht
 606954

Ressortstellungnahme zur Petition Nr. 85

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zur Petition Nr. 85 betreffend „Änderung des Starkstrom Wege-Gesetzes – StWG aus dem Jahre 1968 auf Initiative der Interessen-Gemeinschaft – Erdkabel (IG-E)“ wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das StWG sowie die Umsetzung der SUP-RL 2001/42/EG über die strategische Umweltprüfung im Bereich Starkstromwege, in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFV) fallen.

Umwelt-Aspekt:

Hilfreich für die Durchführung von Genehmigungsverfahren wäre sicherlich die Festlegung von (Vorsorge-)Grenzwerten für elektromagnetische Strahlungen seitens des genannten Ressorts.

Die UVP-Pflicht von Starkstromwegen ist im UVP-G 2000, Anhang 1 Z16 geregelt.

Wasserwirtschaftlicher Bereich:

In den neu vorgeschlagenen Absätzen zum § 7 StWG werden die Inhalte des geltenden Abs. 1 nur teilweise und in veränderter Form wiedergegeben.



Aus Sicht des BMLFUW kann dabei nicht beurteilt werden, ob und in welchem Umfang damit den fachlichen Forderungen an der Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an einer geordneten Wasserwirtschaft im Bewilligungsverfahren weiterhin von der Behörde nachgekommen werden kann.

Es ist daher zu fordern, dass auch weiterhin eine Abstimmung mit den Erfordernissen der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes im Rahmen des Ermittlungsverfahrens im vollen Umfang zu erfolgen hat.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass bei der Verlegung von Erdkabeln mit einem deutlich größeren Eingriff in den Untergrund und damit auf die von den hydrologischen und hydrogeologischen Verhältnissen bestimmten qualitativen und quantitativen Grundwasserverhältnisse zu erwarten ist.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass mit derartigen Eingriffen auch Anlagen, die der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung dienen, betroffen sind. In derartigen Fällen ist bei der Prüfung des Vorhabens und der zu setzenden Maßnahmen ein besonderes Augenmerk auf die mit der Verlegung von Erdkabel verbundenen Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse zu legen.

Die mit derartigen Eingriffen verbundenen Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse und die zur Vermeidung von unzulässigen Veränderungen erforderlichen Maßnahmen sind jedenfalls im Rahmen des durchzuführenden Verwaltungsverfahrens weiterhin im erforderlichen Ausmaß zu prüfen und festzulegen.

Dies sollte auch im Falle einer Änderung des Gesetzeswortlautes klargestellt bleiben.

Aus Sicht der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes (ÖWG) wird ergänzend bemerkt, dass die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung von Gewässergrundstücken bei Errichtung von Leitungsanlagen in der Regel aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen dem Verwalter des ÖWG und dem Leitungsunternehmen erfolgt. Dabei ist es aus privatrechtlicher Sicht unerheblich, ob eine Benützung des Grundes (durch Erdkabel) oder des darüber befindlichen Luftraumes (Überspannung mit einer Freileitung) erfolgt.

Das Starkstrom Wege-Gesetz 1968 sieht grundsätzlich auch die bescheidmäßige Begründung von Leitungsrechten durch die Behörde auf Antrag des Leitungsbetreibers sowie auch die Möglichkeit der Enteignung vor (§§ 11 ff.)

Betreffend bestimmte bauliche Herstellungen von Gewässerquerungen wird auf die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Bewilligungsfreistellung von Gewässerquerungen (Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen – GewQBewFreistellV; [BGBl. II Nr. 327/2005](#)) verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

SC Dr. Franz Jäger

Elektronisch gefertigt.